Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Motorräder

INHALTSVERZEICHNIS

Kundeninformation nach VVG 2

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) 4

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN 4

ART. 1 WO SIND DIE VERTRAGSGRUNDLAGEN, RECHTE UND PFLICHTEN FESTGELEGT? 4
ART. 2 WELCHE VERSICHERUNGEN UMFASST DER VERTRAG? 4
ART. 3 VON WANN BIS WANN GILT DIE VERSICHERUNG? 4
ART. 4 WO GILT DIE VERSICHERUNG? 4
ART. 5 WELCHE GEFAHRSVERÄNDERUNGEN SIND ZU MELDEN? 5
ART. 6 WAS GILT FÜR DIE PRÄMIENZAHLUNGEN? 5
ART. 7 WANN HABEN SIE ANSPRUCH AUF PRÄMIENRÜCKERSTATTUNG? 5
ART. 8 WIE WIRKT SICH DER SCHADENVERLAUF AUF DIE PRÄMIE AUS? 5
ART. 9 WIE KANN DER VERTRAG IM SCHADENFALL AUFGELÖST WERDEN? 6
ART. 10 WIE SIND MOTORRÄDER MIT WECHSELSCHILDERN VERSICHERT? 6
ART. 11 WIE SIND ERSATZMOTORRÄDER VERSICHERT? 6
ART. 12 WAS GESCHIEHT BEI HINTERLEGUNG DER KONTROLLSCHILDER? 6
ART. 13 WELCHE FOLGEN HAT VERTRAGSWIDRIGES VERHALTEN? 6
ART. 14 KÖNNEN VERSICHERTE LEISTUNGEN ABGETRETEN WERDEN? 6
ART. 15 AN WEN SIND MITTEILUNGEN ZU RICHTEN? 6
ART. 16 WO KANN BEI STREITIGKEITEN DAS GERICHT ANGERUFEN WERDEN? 7
ART. 17 WELCHES RECHT GILT ZUSÄTZLICH ZU DIESEN BEDINGUNGEN? 7
ART. 18 WELCHE MITWIRKUNGSPFLICHT HABEN SIE? 7
ART. 19 MAKLERVERGÜTUNG 7

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG 7

ART. 101 WAS UMFASST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ? 7
ART. 102 WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT? 8
ART. 103 FÜR WELCHE ANSPRÜCHE ERBRINGT ZURICH LEISTUNGEN? 8
ART. 104 FÜR WELCHE SCHÄDEN GELTEN TIEFERE HÖCHSTLEISTUNGEN? 8
ART. 105 WELCHE SELBSTBEHALTE SIND VORGESEHEN? 8
ART. 106 FÜR WELCHE FÄLLE BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ? 8
ART. 107 WANN KANN ZURICH RÜCKGRIFF NEHMEN? 9
ART. 108 WAS IST IM SCHADENFALL VORZUKEHREN? 9

KASKOVERSICHERUNG 10

ART. 201 WAS UMFASST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ? 10
ART. 202 WELCHE EREIGNISSE SIND VERSICHERT? 10
ART. 203 WELCHE SCHÄDEN SIND NICHT GEDECKT? 11
ART. 204 WAS ZAHLT ZURICH BEI SCHADENEINTRITT? 11
ART. 205 WAS GESCHIEHT MIT DEN MOTORRADÜBERRESTEN ODER DENJENIGEN EINES GEGENSTANDES? 12
ART. 206 WELCHE SELBSTBEHALTE SIND VORGESEHEN? 12
ART. 207 WAS IST IM SCHADENFALL VORZUKEHREN? 12

UNFALLVERSICHERUNG 13

ART. 301 WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT? 13
ART. 302 WELCHE UNFÄLLE SIND VERSICHERT? 13
ART. 303 WAS GILT ALS UNFALL? 13
ART. 304 WAS GILT NICHT ALS UNFALL? 13
ART. 305 WELCHE UNFÄLLE SIND NICHT VERSICHERT? 13
ART. 306 WIE SIND DIE LEISTUNGEN FESTGELEGT? 13
ART. 307 WELCHE LEISTUNGEN SIND FÜR UNFALL- UND PANNENHELFER VERSICHERT? 16
ART. 308 WIE WERDEN DIE LEISTUNGEN FESTGESETZT, WENN KRANKHEITEN DIE UNFALLFOLGEN BEEINFLUSST HABEN? 16
ART. 309 WIE WERDEN DIE LEISTUNGEN BEI ÜBERBESETZTEM MOTORRAD GEKÜRZT? 16
ART. 310 WAS GILT BEI GROBER FAHRLÄSSIGKEIT? 16
ART. 311 WIE IST DAS VERHÄLTNIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG? 16
ART. 312 WAS IST IM SCHADENFALL VORZUKEHREN? 16

Schadenfall?
0800 811 811
Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

Aus dem Ausland
+41 44 834 10 50

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 04

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?
Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zurich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zurich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?
Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?
Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?
Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zurich ganz geschuldet, wenn:
- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?
- **Gefahrsveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies Zurich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zurich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?
Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:
- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zurich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich;
- wenn Zurich die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen;
- wenn Zurich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:
- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft.
  Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:
- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt.
  Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Zurich Daten?
Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften von Zurich Financial Services AG (ZFS) zur Bearbeitung weiterleiten.
Zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Motorfahrzeugversicherungen können die fahrzeugbezogenen Schadendaten an die SVV Solution AG (einer Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes) zur Eintragung in die elektronische Datensammlung CarClaims-Info übermittelt werden.
Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Motorräder

Ausgabe 01/2006

Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit für Sie da. Unter der Gratisnummer 0800 811 811, aus dem Ausland unter 44 834 10 50 (Vorwahl CH +41).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe 01/2006

Grundlagen des Vertrages

Art. 1
Wo sind die Vertragsgrundlagen, Rechte und Pflichten festgelegt?

Art. 1.1
Die Versicherung beruht auf den Erklärungen, die Sie als Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss abgeben.

Art. 1.2
Die Rechte und Pflichten zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG als Versicherungsträgerin sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allenfalls den Besonderen Bedingungen festgelegt.

Gegenstand der Versicherung

Art. 2
Welche Versicherungen umfasst der Vertrag?

Die Versicherung für das versicherte Motorrad erstreckt sich je nach Vereinbarung (gemäss Police) auf die:

- Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Unfallversicherung

Zeitliche Geltung

Art. 3
Von wann bis wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz für Haftpflichtschäden im Rahmen der gesetzlichen Mindestgarantiesumme.

Die Versicherung gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden. Unabhängig von der Vertragsdauer können Sie verlangen, dass Ihre Kollisionskaskoversicherung (Art. 202.1) auf das Ende jedes Versicherungsjahres ausgeschlossen wird. Wird der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist von Zurich bzw. Ihnen zugekommen ist. Verträge mit einmaliger Prämienzahlung erlöschen mit Ablauf der Vertragsdauer.

Örtliche Geltung

Art. 4
Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, die auf der «Grünen Karte» (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind, sowie in den Mittelmeer-Randstaaten und den Mittelmeer-Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

Die Versicherung erlischt, falls der Halter sein Domizil von der Schweiz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein) verlegt, spätestens mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem diese Änderung erfolgt, oder sobald das versicherte Fahrzeug im Ausland immatrikuliert wird. Wünschen Sie vorherige Aufhebung, entspricht Zurich einem solchen Begehren ab Eingang der Mitteilung bei ihr, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Kontrollschilder.

Gefahrsveränderung

Art. 5
Welche Gefahrsveränderungen sind zu melden?

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, haben Sie dies Zurich ohne Verzug schriftlich mitzuteilen. Die Versicherung erstreckt sich dann auch auf eine solche Gefahrserhöhung, es sei denn, Zurich kündige den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung.

Unterlassen Sie die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, ist Zurich nicht mehr an den Vertrag gebunden. Bei tarifrelevanter Gefahrsverminderung reduziert Zurich von Ihrer schriftlichen Mitteilung an die Prämie entsprechend.

Prämienzahlung

Art. 6
Was gilt für die Prämienzahlungen?

Die erste Prämie wird bei Aushändigung des Versicherungsnachweises oder, wenn die Haftpflicht nicht mitversichert ist, bei Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, so ist die entsprechende Gebühr zu entrichten; noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Grundprämie. Der nachfolgende Absatz 4 ist daher auf eine Änderung dieser Gebühr nicht anwendbar. Zurich ist berechtigt, diese Gebühr jederzeit einseitig anzupassen. Sie haben hierauf das Recht, die Zahlungsart nach Ihrem Wunsch zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei Zurich eingetroffen sein.

Den Bruttojahresprämien liegen die in Ihrer Police unter den Lenker- und Fahrzeugangaben aufgeführten Tarifierungsmerkmale zu Grunde. Ändert eines dieser Merkmale, müssen Sie dies Zurich unverzüglich mitteilen. Sie hat hierauf das Recht, Ihren Vertrag mit sofortiger Wirkung an die geänderten Merkmale anzupassen.

Erhöhen sich die Bruttojahresprämien (ausser zufolge Änderungen der im vorstehenden Absatz genannten Merkmale) oder ändern die Prämienstufensysteme oder die Selbstbehaltsregelung des Tarifs, kann Zurich die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Sie haben hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Begriffserläuterung:
Als **Bruttojahresprämie** gilt der in der Police unter dieser Bezeichnung aufgeführte Prämienbetrag.

Prämienrückerstattung

Art. 7
Wann haben Sie Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Ihnen Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsdauer entfallende Prämie zurück und fordert allenfalls noch fällige Ratenzahlungen nicht mehr ein. Die Verrechnung mit anderen Forderungen von Zurich aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

Diese Regelung gilt nicht, wenn:

- der Vertrag zufolge Wegfalls des Risikos (Total-Schadenfall) aufgehoben wird,
- Sie den Vertrag im Teil-Schadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigen.

Bestimmung der Prämie nach dem Schadenverlauf

Art. 8
Wie wirkt sich der Schadenverlauf auf die Prämie aus?

Die Versicherung fällt unter System G, I oder Z (siehe nachstehende Tabelle). Das massgebliche System, die Bruttojahresprämien und die zu Beginn der Versicherung in Betracht kommenden Prämienstufen werden in der Police aufgeführt.

Für die folgenden Versicherungsjahre bemisst sich die Prämie

- beim System I nach dem Schadenverlauf,

wogegen Sie

- beim System G eine Bonusgarantie haben (Prämienstufe bleibt unabhängig vom Schadenverlauf stets unverändert). Die folgenden Ausführungen haben daher für das System G keine Gültigkeit.

Ist in einer Beobachtungsperiode (sie umfasst 12 Monate und endet 3 Monate vor der Fälligkeit der Jahresprämie), in der die Versicherung in Kraft war, kein Schadenfall eingetreten, für den Zurich eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung machen muss (eigene Kosten von Zurich werden nicht berücksichtigt), so berechnet sich die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe, es sei denn, Sie hätten bereits die tiefste Stufe der Skala erreicht. Beginnt die Versicherung weniger als 6 Monate vor dem Ende der laufenden Beobachtungsperiode, bleibt die Prämienstufe für das nächstfolgende Versicherungsjahr unverädert.

Andererseits bewirkt jeder Schadenfall, der zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 4 Prämienstufen (höchstens aber bis auf Prämienstufe 17).

Erweist sich der Schadenfall als folgenlos, so wird er als nicht eingetreten betrachtet und die Prämienstufe entsprechend berichtigt.

Schäden, die sich in der Zeit vom Vertragsabschluss bis zum Beginn der Versicherung ereignen, wird durch nachträgliche Berichtigung der Prämienstufe Rechnung getragen.

Prämienstufensystem I	% der Bruttojahresprämie	Prämienstufensystem I	% der Bruttojahresprämie
		7	80
0C	30	8	90
0B	35	9	100
0A	40	10	110
0	45	11	120
1	50	12	130
2	55	13	140
3	60	14	155
4	65	15	170
5	70	16	185
6	75	17	200

System Z:
Die Prämie beträgt unabhängig vom Schadenverlauf stets 100%.

Nicht berücksichtigt werden Schadenereignisse,

- wenn die Entschädigung geleistet werden musste, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung),
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft,
- deren Folgen Sie selber übernehmen, sofern Sie Zurich den Betrag ihrer Entschädiung innert 30 Tagen, nachdem Sie von der Erledigung Kenntnis erhalten haben, zurückerstatten,
- bei Kollisionsschäden, für die die versicherte Person keinerlei Verschulden trifft und für die die Zeitwertentschädigung zu 100% durch den Kollisionsgegner oder dessen Haftpflichtversicherer erbracht wurde und die Leistung aus dieser Police sich auf die Differenz zwischen dem Zeitwert und der Zeitwertzusatz- bzw. der Wiederbeschaffungswertentschädigung beschränkt;

Bei Halterwechsel setzt Zurich die Prämienstufe des Vertrages auf diesen Zeitpunkt neu fest ebenso bei Wechsel des deklarierten häufigsten Lenkers und bei Motorradwechsel, sofern das neue Motorrad einer anderen Kategorie als das bisherige angehört.

Kündigung im Schadenfall

Art. 9
Wie kann der Vertrag im Schadenfall aufgelöst werden?

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und Sie spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben, den Vertrag kündigen.

Kündigt Zurich, erlischt die Deckung gegenüber dem Versicherten 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Kündigen Sie, erlischt die Deckung mit dem Eintreffen der Mitteilung bei Zurich.

Wechselschilder

Art. 10
Wie sind Motorräder mit Wechselschildern versichert?

Wenn die Versicherung für mit Wechselschildern zirkulierende Motorräder abgeschlossen ist, gilt sie

- für das vorschriftsgemäss mit diesen Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang,
- für die übrigen nicht mit diesen Schildern versehenen Motorräder nur, wenn sich der Schaden nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignet.

Werden beide Motorräder gleichzeitig auf öffentlichen Strassen verwendet und ereignet sich dabei ein Schaden, für den Zurich aus der Haftpflichtversicherung aufzukommen hat, steht ihr der Rückgriff auf Sie und den Versicherten zu. Für alle andern Schäden besteht keine Deckung.

Ersatzmotorräder

Art. 11
Wie sind Ersatzmotorräder versichert?

Verwendet der Halter mit Bewilligung der zuständigen Behörden anstelle des in der Police bezeichneten Motorrades mit dessen Kontrollschildern ein Ersatzmotorrad, gelten die Haftpflicht- und die Unfallversicherung ausschliesslich für das Ersatzmotorrad. Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatzmotorrad und bleibt für das ersetzte Motorrad mit Ausnahme von Kollisionsschäden (Art. 202.1) in Kraft.

Wurde die behördliche Bewilligung für die Verwendung des Ersatzmotorrades nicht eingeholt, entfällt die Leistungspflicht von Zurich gegenüber dem Versicherten.

Wird das ersetzte Motorrad mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb gesetzt oder fällt die Verwendung des Ersatzmotorrades durch den Halter dahin, erlöschen die Versicherungen für das Ersatzmotorrad.

Hinterlegung der Kontrollschilder

Art. 12
Was geschieht bei Hinterlegung der Kontrollschilder?

Werden die Kontrollschilder wegen Ausserbetriebsetzung des versicherten Motorrades bei der zuständigen Behörde hinterlegt, sistiert die Versicherung, mit den im nachfolgenden Absatz erwähnten Ausnahmen bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder für das versicherte Motorrad.

Während der Dauer der Sistierung, längstens während 6 Monaten ab Hinterlegung der Kontrollschilder, gelten die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung in unverändertem Umfang (Sistierungsrisiko); Kollisions- und Haftpflichtschäden sind allerdings nur gedeckt, soweit sich die Schäden nicht auf öffentlichen Strassen ereignen. Kollisionen mit Tieren sind während der Sistierungsdauer generell nicht versichert.

Bei Wiederinkraftsetzung des Vertrages wird die bereits bezahlte Prämie für Haftpflicht-, Kollisionskasko- und Unfallversicherung anteilsmässig angerechnet (pro rata temporis und unter Berücksichtigung der Prämienbestimmung nach dem Schadenverlauf). In Abzug kommt eine Sistierungsgebühr.

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Art. 13
Welche Folgen hat vertragswidriges Verhalten?

Bei Verletzung der Ihnen oder anderen Versicherten überbundenen Obliegenheiten (z.B. Art. 108, 207, 312) entfällt die Leistungspflicht von Zurich. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen entsprechend als eine unverschuldete anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Abtretung von Ansprüchen

Art. 14
Können versicherte Leistungen abgetreten werden?

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich weder übertragen noch verpfändet werden.

Mitteilungen an Zurich

Art. 15
An wen sind Mitteilungen zu richten?

Alle Mitteilungen sind der Vertretung zuzustellen, die auf der letzten Police oder Prämienrechnung aufgeführt ist oder der Generaldirektion der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8085 Zürich.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Art. 16
Wo kann bei Streitigkeiten das Gericht angerufen werden?

Die Verpflichtungen aus diesem Versicherungsvertrag sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen.

Als Gerichtsstand steht Ihnen oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich;
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmes oder Anspruchsberechtigten.

Anwendbares Recht

Art. 17
Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen?

Es gelten zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag sowie – mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung – die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

Pflichten für die Sachverhaltsermittlung

Art. 18
Welche Mitwirkungspflicht haben Sie?

Die anzeigepflichtige Person hat bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen, usw. mitzuwirken und uns alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zu unseren Handen einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, uns die entsprechenden Informationen, Unterlagen, usw. herauszugeben. Wir sind berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Kommt die anzeigepflichtige Person dieser Aufforderung nicht nach, sind wir nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von vier Wochen berechtigt, innert zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Dasselbe wie für die anzeigepflichtige Person gilt auch für Sie, die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten sowie deren Stellvertreter, soweit sie nicht mit der anzeigepflichtigen Person identisch sind.

Vergütungen

Art. 19
Maklervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Haftpflichtversicherung

Ausgabe 01/2006

Gegenstand der Versicherung

Art. 101
Was umfasst der Versicherungsschutz?

Zurich gewährt Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen

Art. 101.1
Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden),

Art. 101.2
Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden).

Art. 101.3
Versichert sind Personen- und Sachschäden, die entstehen

- durch den Betrieb des in der Police bezeichneten Motorrades und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge,
- durch einen Verkehrsunfall, der von diesen Fahrzeugen veranlasst wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden,
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge.

Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für abgekuppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung.

Ferner gewährt Zurich den versicherten Personen Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche aus Unfällen beim Besteigen und Verlassen des Motorrades sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Versicherte Personen

Art. 102
Welche Personen sind versichert?

Versichert im Sinne von Art. 101 sind der Halter und die Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

Versicherungsleistungen

Art. 103
Für welche Ansprüche erbringt Zurich Leistungen?

Die Versicherung umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Leistungen von Zurich sind auf die in der Police bezeichneten Versicherungssummen begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

Deckung für Schäden durch Feuer, Explosion oder Kernenergie und für Schadenverhütungskosten

Art. 104
Für welche Schäden gelten tiefere Höchstleistungen?

Sofern die Höchstleistungen von Zurich auf mehr als 5 Millionen Franken festgesetzt sind, bleiben ihre Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie – Art. 106.4 bleibt vorbehalten – entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten auf zusammen 5 Millionen Franken pro Schadenereignis begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

Wo die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Deckung vorschreibt, ist diese massgebend und gilt im vorgenannten Sinne gleichzeitig als Höchstleistung von Zurich.

Selbstbehalte

Art. 105
Welche Selbstbehalte sind vorgesehen?

Der in der Police festgelegte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, für den Zurich Leistungen erbringen muss; er ist durch Sie zu erbringen.

Art. 105.1
Jugendliche Lenker

Der für jugendliche Lenker vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Unfalls das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 105.2
Neulenker über 25 Jahre

Der für Neulenker vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Unfalls über 25 Jahre alt und noch nicht zwei Jahre im Besitz eines Führerausweises ist, der zum Führen des versicherten Motorrades berechtigt. Der Lernfahrausweis gilt nicht als Führerausweis im vorstehenden Sinne und wird für die Berechnung der Frist von zwei Jahren nicht berücksichtigt.

Art. 105.3
Übrige Lenker

Der für übrige Lenker vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Unfalls über 25 Jahre alt und mindestens 2 Jahre im Besitz des Führerausweises ist, der zum Führen des versicherten Motorrades berechtigt.

Art. 105.4
Falls ein Selbstbehalt zu Ihren Lasten vereinbart ist und Zurich Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden hat, sind Sie unter Vorbehalt von Art. 105.5 hiernach verpflichtet, ihr die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzuerstatten, unbekümmert darum, wer das Motorrad zur Zeit des Unfalls gelenkt hat. Kommen Sie Ihrer Zahlungspflicht innert 4 Wochen seit der entsprechenden Mitteilung von Zurich nicht nach, werden Sie, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf der Mahnfrist. Die Einforderung des Selbstbehaltes und der Kosten für die Einforderung des Selbstbehaltes sowie die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt überdies vorbehalten.

Art. 105.5
Der Selbstbehalt entfällt, wenn die Entschädigung geleistet werden musste, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung), und für Schäden, die sich ereignen

- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft,
- während des von einem Fahrlehrer mit behördlicher Konzession erteilten Fahrunterrichts,
- bei der amtlichen Führerprüfung.

Einschränkung des Versicherungsumfanges

Art. 106
Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

Von der Versicherung ausgeschlossen sind, vorbehältlich des letzten Absatzes:

Art. 106.1
Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;

Art. 106.2
Ansprüche für Schäden am versicherten Motorrad, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen, mit Ausnahme von Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen;

Art. 106.3
Ansprüche Geschädigter aus Unfällen im Ausland, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Fahrten auf Rennstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72, Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;

Art. 106.4
Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;

Art. 106.5
die Haftpflicht des Fahrzeugführers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Führers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt resp. entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführt; ferner die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug einem solchen Führer überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne

die vorgeschriebene Begleitung ausführt, bzw. unerlaubterweise Personen mitführt;

Art. 106.6
bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Motorrad zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Motorrad zum Gebrauch entwendet wurde;

Art. 106.7
die Haftpflicht aus Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Motorrad zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;

Art. 106.8
vorbehältlich gegenteiliger Vereinbarung gemäss Police, die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der Verwendung des Motorrades zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer. Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

Art. 106.9
Ansprüche aus Schadensereignissen, die vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt werden.

Die Einschränkungen unter Art. 106.5 bis 106.9 können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen diese Einschränkungen zu.

Rückgriff

Art. 107
Wann kann Zurich Rückgriff nehmen?

Zurich hat bis zum Betrag ihrer Leistungen, einschliesslich der von ihr bezahlten Anwalts- und Gerichtskosten, insoweit Rückgriff auf Sie und den Versicherten, als sie nach diesem Vertrag, der Strassenverkehrsgesetzgebung oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag berechtigt ist, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, z.B. wegen Einschränkung des Versicherungsumfanges gemäss Art. 106.5 bis 106.9, gleichzeitiger Verwendung unter Wechselschildern versicherter Motorräder im öffentlichen Verkehr, vertragswidriger Verwendung des Motorrades oder des Kontrollschildes, vertragswidrigen Verhaltens im Schadenfall oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses.

Wenn die Zusatzversicherung «Haftpflicht-Plus» vereinbart ist, verzichtet Zurich auf das ihr auf Grund von Art. 65 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) zustehenden Rückgriffsrecht auf Sie oder den Versicherten wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Art. 14.2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), ausser in Fällen, in denen der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat. Ferner ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung des Schadensereiginisses.

Ebenso kann Zurich auf Sie oder den Versicherten Rückgriff nehmen, wenn sie auf Grund der «Grünen Karte» oder einer an deren Stelle tretenden internationalen Vereinbarung und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze nach Erlöschen der Versicherung noch Entschädigungen zu leisten hat.

Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 108
Was ist im Schadenfall vorzukehren?

Der Versicherte ist verpflichtet, Zurich das Schadenereignis unverzüglich schriftlich zu melden, wenn:

- dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten;
- im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gegen ihn gerichtlich oder aussergerichtlich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet oder eine Busse ausgesprochen wird.

Die Schadenmeldung kann schriftlich mit dem Schadenanzeigeformular oder telefonisch erfolgen. Für telefonische Schaden- und Notfallmeldungen sowie für die Disposition von Fahrzeugbesichtigungen steht Ihnen die in der Police genannte Gratisnummer von Zurich zur Verfügung.

Zurich hat das Recht, zu Schadenereignissen, die bereits telefonisch gemeldet wurden, noch eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.

Von einem Todesfall ist Zurich unter Angabe Ihres Namens und Wohnorts, der Policenummer, des Namens und Wohnorts des Geschädigten, des Unfalldatums und Unfallorts so zeitig zu benachrichtigen (wenn nötig telegrafisch, telefonisch oder per Fax), dass sie gegebenenfalls vor der Bestattung eine Sektion auf ihre Kosten verlangen kann.

Zurich führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen Verhandlungen mit dem Geschädigten. Bei Unfällen im Ausland ist Zurich ermächtigt, die auf Grund der «Grünen Karte» oder einer an deren Stelle tretenden internationalen Vereinbarung und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze zuständigen Instanzen mit der Behandlung der Ansprüche des Geschädigten zu beauftragen.
Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch Zurich oder durch ihre ausländische Vertretung ist für Sie in allen Fällen verbindlich.

Der Versicherte ist verpflichtet, Zurich bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten; ferner hat er die Führung eines Zivilprozesses Zurich zu überlassen.

Kaskoversicherung

Ausgabe 01/2006

Umfang der Versicherung

Art. 201
Was umfasst der Versicherungsschutz?

Versichert sind Schäden, von denen das versicherte Motorrad sowie dazugehörende Ersatzteile, Zubehör und serienmässig geliefertes Bordwerkzeug gegen Ihren Willen und gegen den Willen des Lenkers betroffen werden.

Nicht als Zubehör gelten Helme, Brillen, Handschuhe, Motorradstiefel und andere Kleidungsstücke.

Nicht versichert sind Zubehör und Geräte, die auch unabhängig vom Motorrad verwendet werden können, wie z.B. Telefone, Funkgeräte, usw. Mitversichert sind jedoch Navigationsgeräte. Anhänger sind nur auf Grund besonderer Vereinbarung versichert.

Unabhängig vom Fahrzeug verwendbare Ton-, Bild- und Datenträger, wie z.B. Tonband- oder Videokassetten, Compact Discs usw., sind ebenfalls nicht versichert.

Ausrüstungen und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, sind ohne besondere Vereinbarung gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des deklarierten Motorrades mitversichert.

Je nach der getroffenen Vereinbarung gilt die Versicherung als Vollkasko oder Teilkasko.

Versichert sind:

in der Vollkasko

• Art. 202.1 bis 202.8

in der Teilkasko

• Art. 202.2 bis 202.8

als Zusatzversicherungen

• Art. 202.9 bis 202.10

Die Versicherung gilt für Schäden, die das Motorrad in der Bewegung, im Ruhezustand oder während eines Transportes zu Wasser oder zu Land erleidet.

Versicherte Ereignisse

Art. 202
Welche Ereignisse sind versichert?

In der Police ist der vereinbarte Versicherungsschutz aufgeführt.

Art. 202.1
Kollisionsschäden sowie Kollision-Plus (siehe Art. 203.9 hiernach)

Darunter sind Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung verstanden, also im Besonderen Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Einsinken, und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnützungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mut- oder böswillige Handlung Dritter, welche nicht in Art. 202.7 versichert sind.

Art. 202.2
Glasschäden

Darunter sind Bruchschäden an Motorradteilen aus Glas oder aus Werkstoffen verstanden, die als Glasersatz dienen.

Keine Entschädigung erfolgt unter dem Titel Glasschäden, wenn die gesamten Instandstellungskosten (Glas und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des versicherten Motorrades erreichen oder übersteigen.

Art. 202.3
Diebstahlschäden

Darunter sind der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung des Motorrades infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen verstanden. Die Aufzählung ist abschliessend.

Beschädigungen des Motorrades anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubes sind mitversichert. Im Schadenfall bitte Art. 207 beachten.

Art. 202.4
Feuerschäden

Darunter sind Brandschäden verstanden, gleichgültig ob diese auf innerer oder äusserer Ursache beruhen, sowie Schäden durch Kurzschluss, Explosion und Blitzschlag. Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen sind jedoch nur versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt an diesen Teilen zurückzuführen ist. Schäden am Motorrad anlässlich der Löschaktion sind ebenfalls mitversichert. Sengschäden sind jedoch nicht versichert.

Brandschäden sind im ersten Betriebsjahr nur insoweit versichert, als Sie keine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer oder Lieferanten stellen können.

Art. 202.5
Elementarschäden

Darunter sind die als unmittelbare Folgen von Felssturz oder herabfallenden Steinen, Erdrutsch, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch (Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Motorrad), Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung des versicherten Motorrades Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung eingetretenen Schäden verstanden, unter Ausschluss aller anderen Elementarschäden. Mitversichert sind Schadenereignisse durch abstürzende Luftfahrzeuge wie Flugzeuge, Raumfahrzeuge, Raketen oder Teile davon.

Art. 202.6
Tierschäden

Darunter sind Schäden durch Zusammenstoss des versicherten Motorrades mit Tieren auf einer öffentlichen Strasse verstanden. Im Schadenfall bitte Art. 207 beachten. Schäden infolge von Ausweichmanövern gelten nicht als Tierschäden, sondern als Kollisionsschäden im Sinne von Art. 202.1.

Art. 202.7
Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter (Vandalismus)

Darunter ist das mut- oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank verstanden. Die Aufzählung ist abschliessend.

Art. 202.8
Marderschäden

Auf Grund besonderer Vereinbarung können Schäden, welche durch Marderbiss entstanden sind, samt Folgeschäden mitversichert werden.

Art. 202.9
Parkschäden

Auf Grund besonderer Vereinbarung können Schäden, welche durch unbekannte Dritte am parkierten Motorrad verursacht werden, mitversichert werden. Nicht als Parkschäden gelten: das Zerkratzen der Lackierung mit scharfen

Gegenständen sowie die Beschädigung von Zierklebern.

Art. 202.10
Kratzschäden

Auf Grund besonderer Vereinbarung können Schäden, durch Zerkratzen der Lackierung mit scharfen Gegenständen sowie die Beschädigung von Zierklebern durch unbekannte Dritte mitversichert werden.

Nicht versicherte Schäden

Art. 203
Welche Schäden sind nicht gedeckt?

Art. 203.1
Schadensereignisse, die vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt werden;

Art. 203.2
Betriebs-, Bruch- und Abnützungsschäden, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Motorrades auf der Strasse oder auch Schäden durch das Ladegut (ausser im Anschluss an ein unter Art. 202.1 versichertes Kollisionsereignis); Schäden wegen Ölmangels; Schäden zufolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers; Schäden, welche ausschliesslich die Bereifung, die Batterien betreffen;

Art. 203.3
Schäden bei Führung des Motorrades durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, oder durch einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt, sofern Sie diesen Mangel kannten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten kennen können;

Art. 203.4
Vorbehältlich gegenteiliger Vereinbarung gemäss Police: Schäden, die sich ereignen, während das Motorrad zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung verwendet wird;

Art. 203.5
Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

Art. 203.6
Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, Sie legen glaubhaft dar, dass Sie bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben;

Art. 203.7
Schäden während der behördlichen Requisition des Motorrades und bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken. Die Versicherung gilt jedoch für Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas);

Art. 203.8
Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Motorrades sowie Nutzungsausfall;

Art. 203.9
Wenn die Zusatzversicherung «Kollision-Plus» vereinbart ist, verzichtet Zurich auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zustehende Kürzungsrecht bei Kollisionen, die durch eine versicherte Person grobfahrlässig verursacht werden. In Fällen, in denen der Motorradführer das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat, gilt dieser Verzicht nicht. Ferner ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung des Schadensereiginisses;

Art. 203.10
Schäden durch Diebstahl, wenn das Motorrad im Freien oder in einem unverschlossenen Raum nicht mit Lenkrad- oder einem zusätzlichem Motorradschloss abgeschlossen war.

Versicherungsleistungen

Art. 204
Was zahlt Zurich bei Schadeneintritt?

Art. 204.1
Zurich zahlt die Kosten der Reparatur sowie die Kosten für das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstatt. Standgebühren sind bis max. Franken 500.– mitversichert.

Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnützung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Motorrades wesentlich verbessert wurde, haben Sie einen angemessenen, von Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.

Bei einem versicherten Schadenereignis vergütet Zurich auch den Zollbetrag, für den Sie belangt werden. Ausserdem übernimmt Zurich bei einem versicherten Schadenfall im Ausland:

- die dem Lenker und dem Benützer des versicherten Motorrades durch den Schadenfall erwachsenden Kosten für Übernachten und Rückfahrt mit anderen Transportmitteln an den Wohnort;
- die Kosten des Rücktransportes des Motorrades an den Wohnort, sofern das Motorrad nicht durch Sie zurückgeführt werden kann;
- die Kosten für ein Ersatzmotorrad.

Die Leistung von Zurich für die hiervor aufgeführten Kosten ist pro Schadenfall gesamthaft auf Franken 1'000.– begrenzt.

Art. 204.2
Zweitwertzusatzdeckung

Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten:

- in den ersten zwei Betriebsjahren 65% der sich auf Grund der nachstehenden Tabelle ergebenden Entschädigung;
- bei mehr als zwei Betriebsjahren den wirklichen Wert des Motorrades zur Zeit des Schadenereignisses (Zeitwert);

oder

- wenn das abhanden gekommene Motorrad innert 30 Tagen nicht aufgefunden wird,

leistet Zurich folgende Entschädigung (Zeitwertzusatz):

Betriebsjahr	Höchstentschädigung in % des Katalogpreises bzw. des deklarierten Neuwertes
Im 1. Jahr	95 – 90%
Im 2. Jahr	90 – 80%
Im 3. Jahr	80 – 70%
Im 4. Jahr	70 – 60%
Im 5. Jahr	60 – 50%
Im 6. Jahr	50 – 45%
Im 7. Jahr	45 – 40%
Im 8. Jahr oder mehr	Wiederbeschaffungswert

Liegt die Entschädigung über dem Preis, zu dem das Motorrad und/oder das versicherte Zubehör erworben wurde, wird nur dieser vergütet, mindestens aber der Wiederbeschaffungswert. Liegt der Wiederbeschaffungswert über dem seinerzeitigen Katalogpreis bzw. Neuwert oder der in der Police festgesetzten Maximalentschädigung, gelten Letzterer als Höchstentschädigung. Von der Höchstentschädigung bzw. vom Wiederbeschaffungswert kommen ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste in Abzug.

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen und Zubehörteile.

Zerstochene Reifen werden auf Grund ihres Abnützungsgrades entschädigt.

Art. 204.3
Begriffserläuterungen

Als **Betriebsjahr** gilt die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Innerhalb eines Betriebsjahres wird die bis zum Eintritt des Schadens verstrichene Zeit verhältnismässig angerechnet.

Als **Katalogpreis** gilt der offizielle, zur Zeit der Herstellung des Motorrades gültige Listenpreis in der Schweiz. Existiert kein solcher (z.B. bei Spezialanfertigungen), so ist der für das fabrikneue Motorrad und/oder das versicherte Zubehör bezahlte Preis massgebend.

Als **Wiederbeschaffungswert** gilt der Betrag, der am Bewertungstag aufgewendet werden müsste, um ein gleichartiges und -wertiges, innerhalb der letzten 12 Monate amtlich geprüftes Motorrad und/oder versichertes Zubehör erwerben zu können.

Als **Zeitwert** gilt der realisierbare Betrag bei der Veräusserung des unbeschädigten Motorrads, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit und des Zustandes.

Ist für die Festlegung des Wiederbeschaffungs- bzw. des Zeitwertes keine Einigung möglich, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) massgebend.

Motorradüberreste

Art. 205
Was geschieht mit den Motorradüberresten oder denjenigen eines Gegenstandes?

Die Leistung vermindert sich stets um den Wert der Überreste (d.h. des unreparierten Motorrades oder Gegenstandes). Wird dieser Wert von der Höchstentschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste bzw. das Motorrad oder der Gegenstand mit der Auszahlung in das Eigentum von Zurich über.

Wird ein abhanden gekommenes Motorrad oder ein abhanden gekommener Gegenstand entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf Zurich über.

Selbstbehalte

Art. 206
Welche Selbstbehalte sind vorgesehen?

In der Police ist aufgeführt, bei welchen Ereignissen Sie einen Selbstbehalt zu tragen haben. Vorbehalten bleibt Art. 207.3.

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall.

Bei Kollisionsschäden, bei denen keinerlei Verschulden der versicherten Personen vorliegt und ein Haftpflichtiger oder dessen Versicherer den Schaden zu 100% vergütet hat, entfällt der vertragliche Selbstbehalt.

Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 207
Was ist im Schadenfall vorzukehren?

Art. 207.1
Nach Eintritt eines Schadens, für welchen Ersatz beansprucht wird, sind Sie verpflichtet, Zurich sofort zu benachrichtigen. Erfolgt die Meldung erst nach dem 15. Tag vom Schadenfall an gerechnet oder erst nach der Reparatur des beschädigten Motorrades, fällt jede Leistung von Zurich dahin.

Art. 207.2
Sie müssen ausserdem die Polizei unverzüglich benachrichtigen und auf Verlangen von Zurich gegen den Dieb Strafanzeige erstatten:

- bei Diebstahl des Motorrades. Wird ein abhanden gekommenes Motorrad binnen 30 Tagen nachdem die Diebstahlmeldung bei Zurich eingegangen ist, gefunden, müssen Sie es – nach Vornahme allfälliger Reparaturen auf Kosten von Zurich – zurücknehmen.

Art. 207.3
Bei Kollisionen mit Tieren haben Sie oder der Lenker sich sofort darum zu bemühen, dass staatliche Organe, wie Polizei, Wildhüter usw., über die Umstände des Unfalls ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt. Im Unterlassungsfall kommt Zurich für den Schaden nur auf, wenn Kollisionsschäden mitversichert sind, wobei der vereinbarte Selbstbehalt für Kollisionsschäden gemäss Art. 202.1 in Abzug gebracht und die Prämie gemäss Art. 8 höhergestuft wird.

Unfallversicherung

Ausgabe 01/2006

Versicherte Personen

Art. 301
Welche Personen sind versichert?

Art. 301.1
Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.

Art. 301.2
Versichert sind weiter Personen, welche bei Unfällen oder Pannen des versicherten Motorrades dessen Benützern Hilfe leisten (nachstehend «Unfall- und Pannenhelfer» genannt), unter Ausschluss jedoch von Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion erbringen (wie Polizei, Sanität, Personal des Motorfahrzeuggewerbes, offizielle Pannenhelfer usw.).

Art. 301.3
Nicht versichert sind Personen, die das Motorrad eigenmächtig benützen sowie Personen, die anders als auf den gesetzlich zulässigen Sitzplätzen befördert werden.

Versicherte Unfälle

Art. 302
Welche Unfälle sind versichert?

Gedeckt sind Unfälle,

Art. 302.1
welche den versicherten Personen im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Fahrzeuges zustossen:

- während sie sich auf dem Motorrad selbst befinden sowie beim Besteigen oder Verlassen desselben,
- während sie im Anschluss an einen Unfall oder eine Panne des versicherten Fahrzeuges dessen Benützern Hilfe leisten sowie allgemein bei Hantierungen am Fahrzeug auf der Fahrstrecke,
- während Hilfeleistungen, die sie auf der Fahrt anderen von einem Strassenverkehrsunfall oder einer Panne betroffenen Verkehrsteilnehmern erbringen;

Art. 302.2
welche den versicherten Unfall- und Pannenhelfern (Art. 301.2) während ihrer Hilfeleistung zustossen.

Unfallbegriff

Art. 303
Was gilt als Unfall?

Als Unfall im Sinne der Versicherung gilt jede Körperverletzung, die die versicherte Person durch plötzlich auf sie einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet.

Den Unfällen werden gleichgestellt:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen,
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern die versicherte Person sie unfreiwillig erleidet: durch plötzliche eigene Kraftanstrengung verursachte Zerrungen und Zerreissungen von Muskeln; Erfrierungen, Ertrinken, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Nicht als Unfälle gelten

Art. 304
Was gilt nicht als Unfall?

Krankheiten aller Art; Gesundheitsschädigungen durch medizinische Massnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind; Selbsttötung und Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu, selbst wenn diese Handlungen im Zustand der Urteilsunfähigkeit begangen werden; Gesundheitsschädigungen durch Einwirkung ionisierender Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

Nicht versicherte Unfälle

Art. 305
Welche Unfälle sind nicht versichert?

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle:

Art. 305.1
infolge kriegerischer Ereignisse

- in der Schweiz,
- im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem die versicherte Person sich aufhält, und sie sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;

Art. 305.2
durch Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte beweise, dass die versicherte Person nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;

Art. 305.3
durch Erdbeben in der Schweiz;

Art. 305.4
bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen und dem Versuch dazu;

Art. 305.5
bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken; die Versicherung gilt jedoch für Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas);

Art. 305.6
während der behördlichen Requisition des Motorrades;

Art. 305.7
bei Führung des Motorrades durch einen Lenker ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder mit Lernfahrausweis, ohne dass die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung mitfährt, sofern die versicherte Person diesen Mangel kannte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte kennen können.

Art. 305.8
Unfälle, die sich ereignen, während das Motorrad zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer verwendet wird, sind vorbehältlich gegenteiliger Vereinbarung gemäss Police, nicht versichert. Gewerbsmässige Vermietung liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist. Gewerbsmässige Personentransporte liegen vor, wenn der Motorradhalter sich durch häufig wiederholte Beförderung von Fahrgästen gegen Entgelt fortgesetzte Einnahmen verschafft.

Versicherungsleistungen

Art. 306
Wie sind die Leistungen festgelegt?

Art. 306.1
im Todesfall

Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalls, zahlt Zurich die für den Todesfall vereinbarte Summe an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen:

1. den Ehegatten,

2. die Kinder zu gleichen Teilen. Diesen gleichgestellt sind Kinder, die zur Zeit des Unfalls von der versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen waren,

3. die Eltern zu gleichen Teilen,

4. die Grosseltern zu gleichen Teilen,

5. die Geschwister zu gleichen Teilen, bei Fehlen eines der Geschwister im Umfang dessen Anteils an seine Kinder.

Jede der unter Ziff. 2–5 hiervor aufgezählten Personen bzw. Personengruppen wird durch das Vorhandensein einer vorhergehenden ausgeschlossen. Sie können jedoch durch schriftliche Anzeige an Zurich oder durch Verfügung von Todes wegen Begünstigte für Ihren Versicherungsanspruch bezeichnen. Machen Sie davon keinen Gebrauch und sind keine der aufgezählten Hinterbliebenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet. Für versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Unfalls das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Todesfallleistung Franken 15'000.– nicht übersteigen.

Art. 306.2
im Invaliditätsfall

1. Hat der Unfall eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität einer versicherten Person zur Folge, zahlt Zurich die für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungssumme, und zwar bei Ganzinvalidität die volle Versicherungssumme, bei Teilinvalidität einen dem Grad der Letzteren entsprechenden Teil der Versicherungssumme.

2. Als Ganzinvalidität gilt der Verlust beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses, gänzliche Lähmung, unheilbare, jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung, völlige Erblindung.

3. Bei Teilinvalidität sind folgende Prozentsätze der Ganzinvalidität bindend:

   Verlust der Sehkraft eines Auges 30%

   Verlust der Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalls bereits vollständig verloren war 70%

   Verlust des Gehörs auf beiden Ohren 60%

   Verlust des Gehörs auf einem Ohr 15%

   Verlust des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalls bereits vollständig verloren war 45%

   Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben (einschliesslich der Hand und der Finger) 70%

   Verlust eines Armes unterhalb des Ellbogengelenkes oder einer Hand (einschliesslich der Finger) 60%

   Verlust eines Daumens 20%

   Verlust eines Zeigefingers 12%

   Verlust eines anderen Fingers 5%

   Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben (einschliesslich des Fusses) 60%

   Verlust eines Beines unterhalb des Kniegelenkes (einschliesslich des Fusses) 50%

   Verlust eines Fusses 40%

   Bleibende Folgen durch Verletzungen im Bereich der Halswirbelsäule (HWS-Verletzungen):

   Maximal:

   - leichtes Unfallereignis 15%
   - mittelschweres Unfallereignis 33 1/3%
   - schweres Unfallereignis 50%

   Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleich erachtet.

   Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.

   Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Bestimmung des Invaliditätsgrades auf Grund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die obigen Prozentsätze.

   Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile infolge desselben Unfalls wird der Invaliditätsgrad in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt; er kann aber nie mehr als 100% betragen.

4. Erschwerung der Unfallfolgen wegen vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.

   Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

   Vorbehalten bleibt Ziff. 3 hiervor betreffend den Verlust der Sehkraft und des Gehörs.

5. Die Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst auf Grund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall.

6. Leistung in % der Versicherungssumme:

Inv.-Grad	Leistung	Inv.-Grad	Leistung	Inv.-Grad	Leistung
Über 50	100	34	84	17	51
50	100	33	83	16	48
49	99	32	82	15	45
48	98	31	81	14	42
47	97	30	80	13	39
46	96	29	79	12	36
45	95	28	78	11	33
44	94	27	77	10	30
43	93	26	76	9	27
42	92	25	75	8	24
41	91	24	72	7	21
40	90	23	69	6	18
39	89	22	66	5	15
38	88	21	63	4	12
37	87	20	60	3	9
36	86	19	57	2	6
35	85	18	54	1	3

7. Hat eine versicherte Person im Zeitpunkt des Unfalls das 65. Lebensjahr vollendet, tritt anstelle der Kapitalzahlung (Ziff. 1 hiervor) eine lebenslängliche Rente. Deren Höhe richtet sich nach dem Alter bei Beginn ihrer Auszahlung und berechnet sich auf Grund der nachstehenden Rententafel. Die Rente beginnt zu laufen, sobald der Invaliditätsgrad feststellbar ist und allfällige Taggeldleistungen aufgehört haben. Sie wird monatlich zum Voraus ausgerichtet.

Rententafel			
Jährliche Rente pro Franken 1'000.– Kapital			
Alter	CHF	Alter	CHF
66	97.–	72	126.–
67	101.–	73	132.–
68	105.–	74	139.–
69	110.–	75	146.–
70	115.–	Über 75	180.–
71	120.–		

8. Müssen wegen den Folgen eines versicherten Unfalls bauliche Massnahmen am ständigen schweizerischen Wohnsitz einer gemäss Art. 301.1 versicherten Person vorgenommen werden, übernimmt Zurich diese Kosten bis zu 10% der für den Invaliditätsfall vertraglich vereinbarten Versicherungssumme, im Maximum jedoch Franken 20'000.– pro Person.

   Das gemäss Art. 306.1 geschuldete Todesfallkapital bzw. Art. 306.2 geschuldete Invaliditätskapital reduziert sich um diese bereits erbrachten Leistungen. Gelangt anstelle eines Kapitals eine Rente zur Auszahlung (vorstehend Ziff. 7), erfolgt die Rentenumrechnung auf der Basis des reduzierten Kapitals.

Art. 306.3
für das Taggeld

Für die Zeit der notwendigen ärztlichen Behandlung, längstens jedoch bis zur Auszahlung einer allfälligen Invaliditätsentschädigung und höchstens für 730 Tage innert 5 Jahren seit dem Unfalltag, zahlt Zurich der versicherten Person, auch für Sonn- und Festtage, das vereinbarte Taggeld, und zwar vom vereinbarten Tag an nach dem Unfalltag. Es wird voll ausbezahlt, solange sie völlig arbeitsunfähig ist, und mit einem entsprechenden Teil, wenn und solange teilweise Arbeitsunfähigkeit besteht.

Für versicherte Personen, die zur Zeit der Arbeitsunfähigkeit im Alter von 15 bis 18 Jahren stehen, vergütet Zurich die Hälfte der in Abs. 1 hiervor genannten Entschädigung. Jugendliche unter 15 Jahren erhalten kein Taggeld.

Art. 306.4
für das Spitalgeld

Für die Zeit des notwendigen Spitalaufenthaltes, höchstens jedoch für 730 Tage innert 5 Jahren seit dem Unfalltag, zahlt Zurich das vereinbarte Spitaltaggeld, und zwar gegebenenfalls neben dem Taggeld gemäss Art. 306.3 hiervor und neben dem Ersatz der Heilungskosten gemäss Art. 306.5 hiernach. Als Spital gilt jede Anstalt, die ausschliesslich verunfallte oder kranke Personen aufnimmt und der Aufsicht eines patentierten Arztes untersteht. Ferner zahlt Zurich im vorerwähnten Rahmen das Spitaltaggeld für die Dauer von ärztlich angeordneten Kuren, die in einem spezialisierten Betrieb mit Zustimmung von Zurich durchgeführt werden.

Art. 306.5
für die Heilungskosten

Sind die Heilungskosten versichert, übernimmt Zurich die in Ziff. 1–5 hiernach aufgeführten Kosten insoweit, als sie innerhalb von 5 Jahren seit dem Unfalltag entstehen:

1. notwendige Auslagen für Heilungsmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie Spitalkosten (Privatabteilung) und Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Kuren, die in einem spezialisierten Betrieb mit Zustimmung von Zurich durchgeführt werden,

2. den vom Unfallversicherer gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgenommenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt,

3. während der Dauer der Heilungsmassnahmen gemäss Ziff. 1 hiervor: Aufwendungen für die Dienste von diplomiertem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal sowie Kosten für die Miete von Krankenmobilien,

4. Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie für deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Ereignisses beschädigt oder zerstört wurden, das Heilungsmassnahmen im Sinne von Ziff. 1 hiervor zur Folge hat,

5. Auslagen für:

- alle durch den Unfall bedingten Transporte der versicherten Person; für Transporte mit Luftfahrzeugen jedoch nur, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind,

- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten der versicherten Person,

- Aktionen zur Bergung der Leiche(n), wenn der Tod die Folge eines versicherten Unfalls ist,

- im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung unternommene Suchaktionen, und zwar höchstens Franken 10'000.– pro versicherte Person.

Für die unter Ziff. 1–5 hiervor genannten Auslagen leistet Zurich auf Verlangen Kostengutsprache.

Zurich vergütet den versicherten Personen die Kosten für Reinigung, Ausbesserung oder nötigenfalls Ersatz der von ihnen im Zeitpunkt des Unfalles getragenen Kleider, sofern diese im Zusammenhang mit einer versicherten Körperverletzung beschädigt wurden, bis Franken 500.– pro Person zuschlagsfrei. Der diesen Betrag übersteigende Teil kann gegen Prämienzuschlag mitversichert werden.

Keine Deckung besteht aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag für Heilungskosten, welche durch Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG gedeckt sind. Auch werden allfällige Selbstbehalte und Franchisen aus einem Vertrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG nicht übernommen.

Stehen der versicherten Person Leistungen gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und den dazugehörenden Verordnungen, der schweizerischen Militärversicherung (MV) oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu oder hat ein haftpflichtiger Dritter solche erbracht, ergänzt Zurich diese Leistungen bis zur Höhe der entstandenen Heilungskosten. Höchstens bezahlt Zurich die hiervor umschriebenen Kosten. Die vorstehende Bestimmung ist auch auf entsprechende Versicherungsinstitutionen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein und im übrigen Ausland anwendbar.

Bestehen für Heilungskosten mehrere Versicherungen bei einer Versicherungsgesellschaft und/oder Zusatzversicherungen gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) bei Krankenkassen, werden die versicherten Kosten aus diesem Vertrag lediglich im Verhältnis zu den von allen beteiligten Versicherern zusammen garantierten Leistungen vergütet. Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch die bei einer Versicherungsgesellschaft allenfalls bestehende Versicherung gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

Art. 306.6
Kosten des «Rooming-In»

Zurich vergütet im Rahmen der nachstehenden Bedingungen bei einem Unfall eines versicherten Kindes die Kosten für den Aufenthalt eines Familienmitgliedes im gleichen Spital, sofern dies ärztlich empfohlen wird.

Während der Dauer des «Rooming-In» leistet Zurich zusätzlich pro Aufenthaltstag der Begleitperson das versicherte Taggeld.

Zurich erbringt diese Leistungen während maximal 30 Tagen pro Spitalaufenthalt, höchstens jedoch für 120 Tage für alle in einem Zeitraum von 5 Jahren insgesamt notwendigen Spitalaufenthalte.

Kein «Rooming-In»-Kostenanspruch besteht bei:

- Aufenthalt von Kindern, welche das 16. Altersjahr vollendet haben;
- körperlich oder geistig invaliden Kindern, welche das 20. Altersjahr vollendet haben;
- Kuren.

Art. 306.7
Sicherheitsbekleidung

Diese Schäden können auf Grund besonderer Vereinbarung mitversichert werden. Zurich vergütet die Kosten für Reinigung, fachmännische Reparatur oder nötigenfalls Ersatz (zum Neuwert) der von den versicherten Personen getragenen Sicherheitsbekleidung inkl. Helm, Schuhe und Handschuhe, sofern diese im Zusammenhang mit einer versicherten Körperverletzung im Sinne von Art. 302 bis 305 beschädigt wurden, und zwar bis zum Höchstbetrag gemäss Police pro Person und Unfall.

Versicherungsleistungen für Unfall- und Pannenhelfer

Art. 307
Welche Leistungen sind für Unfall- und Pannenhelfer versichert?

Die Unfall- und Pannenhelfer (Art. 301.2) sind, unabhängig von den für die versicherten Insassen vereinbarten Leistungen, pro Person wie folgt versichert:

Todesfall (Art. 306.1)	CHF 30’000.–
Invaliditätsfall (Art. 306.2)	CHF 60’000.–
Taggeld (Art. 306.3)	CHF 25.–
Spitaltaggeld (Art. 306.4)	CHF 25.–
Heilungskosten	gemäss Art. 306.5

Mitwirkung von Krankheiten

Art. 308
Wie werden die Leistungen festgesetzt, wenn Krankheiten die Unfallfolgen beeinflusst haben?

Haben schon bestehende Krankheitszustände oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen worden sind, die Unfallfolgen wesentlich erschwert, wird nur ein verhältnismässiger Teil der Entschädigung geleistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverständigen nach Billigkeit abzuschätzenden Anteil des Unfalls. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Versicherung der Heilungskosten.

Gefahrserhöhung

Art. 309
Wie werden die Leistungen bei überbesetztem Motorrad gekürzt?

Falls zur Zeit eines Unfallereignisses die Zahl der Motorradbenützer höher ist als diejenige der im Fahrzeugausweis deklarierten Sitzplätze, erfolgt die Entschädigungsleistung im Todesfall und im Invaliditätsfall nur im Verhältnis der Platzzahl zur Zahl der Motorradbenützer.

Grobfahrlässigkeit

Art. 310
Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?

Wenn der Lenker des Motorrades das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt hat, verzichtet Zurich darauf, die Versicherungsleistungen für Mitfahrer und Unfall- resp. Pannenhelfer zu kürzen.

Anrechnung auf Haftpflichtansprüche

Art. 311
Wie ist das Verhältnis zur Haftpflichtversicherung?

Art. 311.1
Die Leistungen von Zurich aus der Todesfall-, Invaliditäts-, Taggeld- und Spitaltaggeldversicherung werden – vorbehältlich von Art. 311.2 – zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.

Art. 311.2
Die Leistungen von Zurich werden insoweit an Haftpflichtansprüche der versicherten Person angerechnet, als der Halter oder Fahrzeuglenker für Haftpflichtentschädigungen selber aufzukommen hat (z.B. infolge Rückgriffs). Ausserdem werden Leistungen für Bestattungskosten, Heilungskosten, Rooming-In-Kosten und Kosten für bauliche Massnahmen an die Haftpflichtansprüche angerechnet.

Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 312
Was ist im Schadenfall vorzukehren?

Nach Eintritt eines Unfalls ist Zurich ungesäumt schriftlich zu benachrichtigen.

Von einem Todesfall ist Zurich so zeitig in Kenntnis zu setzen (wenn nötig telegrafisch, telefonisch oder per Fax), dass sie gegebenenfalls vor der Bestattung eine Sektion auf ihre Kosten veranlassen kann.

Nach dem Unfall ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für sachgemässe Pflege zu sorgen. Ferner hat die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalls und seiner Folgen dienen kann; die versicherte Person hat insbesondere die Ärzte, die sie behandeln, von der Schweigepflicht gegenüber Zurich zu entbinden und die Untersuchung durch die von Zurich beauftragten Ärzte zu gestatten; im Todesfall haben die anspruchsberechtigten Hinterlassenen die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion zu erteilen, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.